

Veränderung der Benutzungsordnung für die Mediothek Friedeburg

Alte Satzung vom 01.04.2019

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Mediothek Friedeburg ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Friedeburg mit fünf Standorten.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Mediothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Für die Benutzung der Mediothek fallen Gebühren nach der Gebührenordnung für die Benutzung der Mediothek Friedeburg an.
- (4) Während des Aufenthaltes in der Mediothek und der Nutzung ihres Medienangebotes gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.

Satzungsänderung zum 01.01.2026

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Friedeburg am folgende Benutzungsordnung als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Mediothek Friedeburg ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Friedeburg mit fünf Standorten. Sie dient der allgemeinen Bildung, insbesondere der Medienkompetenzbildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt, die Mediothek im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) ~~vorher~~ (4) Während des Aufenthaltes in der Mediothek und der Nutzung ihres Medienangebotes gilt diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Die Benutzung der Mediothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

Veränderung der Benutzungsordnung für die Mediothek Friedeburg

§ 3

Anmeldung

(1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben. Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert, soweit diese von der Mediothek zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt werden. Der/Die Mediothekebenutzer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.

(2) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Dieser hat die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zu Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Mediothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§3

Anmeldung

(1) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an und erhält einen Benutzerausweis. Die Benutzerin/der Benutzer bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.

(2) ~~vorher (1)~~ Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten erhoben und gespeichert, soweit diese von der Mediothek zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt werden. Der/Die Mediothekebenutzer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die Anlage Datenschutz.

(3) ~~vorher (2)~~ Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Anmeldung und Anerkennung der Benutzungsordnung durch den gesetzlichen Vertreter. Für die Anmeldung legen Minderjährige bis zum 18. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. ~~Satz 3 wurde gestrichen.~~

(4) ~~Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines Vertretungsberechtigten an.~~

(5) ~~vorher (3)~~ Die Benutzer sind verpflichtet, der Mediothek Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

Veränderung der Benutzungsordnung für die Mediothek Friedeburg

§ 5

Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für drei Wochen ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf persönlich, telefonisch oder durch Einloggen in das eigene Benutzerkonto über die Internetseite der Mediothek verlängert werden, soweit keine Vorbestellung vorliegt. Der/Die Benutzer/in kann auf Wunsch per Mail an den Ablauf der Abgabefrist erinnert werden.

§ 6

Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Mediothek benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Gesetzlich vorgesehene Altersangaben z.B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe in der Mediothek verbindlich.

§ 5

Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für **die festgesetzte Leihfrist** ausgeliehen werden.
- (2) **Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.**

§ 6

Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Mediothek benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) **Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.**
- (3) **vorher (2)** Gesetzlich vorgesehene Altersangaben z.B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe in der Mediothek verbindlich.

Veränderung der Benutzungsordnung für die Mediothek Friedeburg

§ 8

Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Mediothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken und Mediotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek oder Mediothek gelten zusätzlich.

§ 9

Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Mahngebühren nach der Gebührenordnung zu entrichten.

(2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 8

Auswertiger Leihverkehr

Im Bestand der Mediothek nicht vorhandene Medien können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9

Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine Mahnung durch das Mediotheke-Team erfolgt.

(2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

Veränderung der Benutzungsordnung für die Mediothek Friedeburg

§ 10

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der/die Benutzer/in schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der/die Benutzer/in, auch wenn sie/ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Mediothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Mediothek übernimmt keine Haftung für
- Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Mediothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen.
 - Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die übers Internet abgerufen werden können.
 - technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung, Nicht-Erreichen des Servers, Verlust, Veränderung oder Beschädigung der gespeicherten Daten.
 - Folgen von Aktivitäten der Benutzer im Internet (finanzielle Verpflichtungen, Bestellungen, Nutzung kostenpflichtiger Dienste)

§ 10

Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der/die Benutzer/in schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien von der Benutzerin/vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Mediothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (5) Die Mediothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Mediothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Mediothek entstehen.

Veränderung der Benutzungsordnung für die Mediothek Friedeburg

§ 12

Nutzungsbedingungen für Freifunk

- (1) Das Freifunk-Netzwerk steht allen Mediotheksnutzern zur Verfügung.
- (2) Die Mediothek haftet nicht:
 - für Folgen von Verletzungen des Urheberrechtes durch Benutzer/innen
 - für Schäden, die einem/einer Benutzer/in aufgrund von fehlerhaften Inhalten der on ihm/ihr benutzten Medien entstehen
 - für Schäden, die einem/einer Benutzer/in durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Der/die Benutzer/in verpflichtet sich
 - die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - keine Dateien und Programme der Mediothek oder Dritter zu manipulieren.
 - keine geschützten Daten manipulieren.

§ 12

Nutzungsbedingungen für Internet und WLAN

- (1) Das WLAN steht allen Benutzern der Mediothek zur Verfügung.
- (2) Die Mediothek haftet nicht:
 - a. für Folgen von Verletzungen des Urheberrechtes durch Benutzer,
 - b. für Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internetdienstleistern,
 - c. für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der von ihm benutzten Medien entstehen,
 - d. für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch Datenmissbrauch Dritter auf Grund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.
- (3) Die Mediothek schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.
- (4) vorher (3) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich:
 - a. die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und über das WLAN gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten. Das Aufrufen rechtswidriger Inhalte (z.B. pornografische, rassistische und gewaltverherrlichende Darstellungen) im Internet ist untersagt.
 - b. keine Dateien und Programme der Mediothek oder Dritter zu manipulieren.

Veränderung der Benutzungsordnung für die Mediothek Friedeburg

- c. keine geschützten Daten zu manipulieren.
- d. die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch ihre/seine Benutzung an den Geräten und Medien der Mediothek entstehen, zu übernehmen.
- e. bei Weitergabe ihrer/seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.
- f. das Empfangen, Lesen und Versenden von E-Mails nur über Drittanbieter abzuwickeln.

Es ist nicht gestattet:

- a) Änderungen in den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
- b) technische Störungen selbstständig zu beheben.

Veränderung der Benutzungsordnung für die Mediothek Friedeburg

§ 13

Verhalten in der Mediothek, Hausrecht

- (1) Jede/r Benutzer/in hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer/innen nicht gestört oder in der Benutzung der Mediothek beeinträchtigt werden.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in der Mediothek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Mediothek nicht mitgebracht werden.
- (3) Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während de Mediothekbesuches in den dafür vorgesehenen Taschenschränken einzuschließen.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Mediothek keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Taschenschränken abhandengekommen sind.
- (5) Das Hausrecht nimmt die Mediotheksleitung wahr oder das mit der Ausübung beauftragte Mediothekspersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Benutzungsordnung der öffentlichen Gemeindebüchereien vom 08.12.2015 außer Kraft.

§ 13

Verhalten in der Mediothek, Hausrecht

- (1) Jede/r Benutzer/in hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer/innen nicht gestört oder in der Benutzung der Mediothek beeinträchtigt werden.
- (2) ~~vorher~~ (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Mediothek keine Haftung. **Satz 2 wurde gestrichen.**
- (3) Essen und Trinken sowie das Rauchen sind in der Mediothek in der Regel nicht gestattet. **Neu formuliert, vorher (2)**
- (4) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Mediothek oder das mit der Ausübung beauftragte Personal der Mediothek an jedem der Mediothek-Standorte wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. **Neu formuliert, vorher (5)**

§ 15

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom **01.01.2026** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bestehende Benutzungsordnung für die Mediothek Friedeburg vom **01.04.2019** außer Kraft.